VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 10. März 1944 | Nr. 12

Inhalt

Dritte Verordnung

über die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Grundsteuer.

Vom 2. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer (§§ 1 und 2 der Verordnung über die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Grundsteuer vom 16. April 1942 — VBlGG. S. 202 — und § 2 der Zweiten Verordnung über die Erhebung eines Kriegszuschlags zur Grundsteuer vom 5. Februar 1943 — VBlGG. S. 75) wird auch für das Steuerjahr 1944 erhoben. Er ist je zur Hälfte bis zum 30. April und bis zum 15. Oktober zu entrichten.

Krakau, den 2. März 1944.

Der Generalgouverneur
Frank

Polizeiverordnung

über die Aufhebung der Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche im Generalgouvernement und der Ersten Anordnung zu dieser Polizeiverordnung.

Vom 3. März 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 5) ordne ich an:

Die Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche im Generalgouvernement vom 18. Oktober 1943 (VBlGG. S. 613) und die Erste Anordnung zu dieser Polizeiverordnung vom 20. November 1943 (VBlGG. S. 644) treten mit Ablauf des 10. März 1944 außer Kraft. Die Anordnungen der Gouverneure der Distrikte Radom und Lublin über die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Nichtdeutsche vom 8. und 19. Juni 1943 (Amtl. Anz. S. 1477, 1478) bleiben aufgehoben.

Krakau, den 3. März 1944.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Koppe

4

Verordnung
über die Erhöhung des Kriegszuschlags auf Branntweinerzeugnisse.

Vom 2. März 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Umfang der Erhöhung des Kriegszuschlags auf Branntweinerzeugnisse.

(1) Der gemäß der Verordnung über die Erhebung eines Kriegszuschlags auf Tabakwaren und Branntweinerzeugnisse vom 27. November 1941 (VBlGG. S. 668) zu erhebende Kriegszuschlag auf branntweinhaltige Erzeugnisse für Genuß- und kosmetische Zwecke wird um 100 v. H. erhöht.

(2) Die Anlage 2 zu § 3 der Verordnung vom 27. November 1941 erhält folgende Fassung:

„Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse

Erzeugnis	Weingeistgehalt in Volumenprozenten	Menge	Kriegszuschlag	Bisheriger Kleinverkaufspreis ohne Kriegszuschlag	Kleinverkaufspreis mit Kriegszuschlag
			Zloty		
a) für Genußzwecke					
Feinspiritus in Flaschen	95	1 Liter	8,—	18,—	26,—
Spiritus I. Gattung, lose	96	1 Liter 100⁰/₀	8,—	14,—	22,—
Obstbranntwein	—	1 Liter 100⁰/₀	8,—	—	—
Trinkbranntwein	40	1 Liter	4,—	6,50	10,50
Trinkbranntwein	45	1 Liter	4,—	7,20	11,20
Trinkbranntwein, doppelt gereinigt	45	1 Liter	4,—	8,50	12,50
Trinkbranntwein, Luxusmarke	45	1 Liter	4,—	13,—	17,—
b) für kosmetische Zwecke					
Spiritus I. Gattung	96	1 Liter 100⁰/₀	8,—	10,—	18,—“

(3) § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 27. November 1941 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kriegszuschlag auf in das Generalgouvernement eingeführte branntweinhaltige Erzeugnisse für Genuß- und kosmetische Zwecke beträgt 8 Zloty je Liter 100⁰ Alkohol.“

§ 2

Nachversteuerung.

Betriebe, die mit Feinspiritus und Trinkbranntwein handeln oder die Gattungsschnäpse erzeugen und verkaufen, sowie Betriebe, die branntweinhaltige kosmetische Waren herstellen, haben die Vorräte an branntweinhaltigen Erzeugnissen, die am 10. März 1944 vorhanden sind, zu diesem Tage unter Angabe der Menge in Litern und des Alkoholgehalts in Raumhundertteilen bei dem zuständigen Hauptzollamt zur Nachversteuerung anzumelden. Die Nachsteuer ist von den Betrieben selbst zu berechnen und binnen 14 Tagen bei der Kasse des zuständigen Hauptzollamts zu entrichten.

§ 3

Ermächtigung.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Finanzen) wird ermächtigt, Bestimmungen über Befreiungen, Ermäßigungen und Vergütungen zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 10. März 1944 in Kraft.

Krakau, den 2. März 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Anordnung
über allgemeine Pflichten in der Tierhaltung.

Vom 14. Februar 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. November 1939 (VBlGG. S. 63) ordne ich an:

§ 1
Allgemeines.

Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen über allgemeine Pflichten in der Tierhaltung sowie die auf Grund dieser Anordnung erlassenen Vorschriften des Kreis(Stadt)-hauptmanns (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) gewissenhaft zu erfüllen. Dem Betriebsinhaber stehen diejenigen Personen gleich, die in seinem Auftrage oder mit seiner Zustimmung oder Duldung den Betrieb führen.

§ 2
Viehbesatz.

Der Viehbesatz jedes landwirtschaftlichen Betriebes mit Groß- und Kleintieren hat den betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Als Maßstab für den Viehbesatz ist der Bedarf an Spannkraft und an Wirtschaftsdünger zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit anzusetzen.

§ 3
Fütterung.

Das für einen angemessenen Viehbesatz nach Art und Menge erforderliche Futter ist in der eigenen Wirtschaft zu erzeugen, sachgemäß zu ernten und aufzubewahren. Das Futter ist durch planmäßige Einteilung und durch Fütterung nach Leistung richtig zu verwerten.

§ 4
Ställe.

Alle Tiere sind in gesundheitlich einwandfreien und zweckmäßigen Ställen unterzubringen. Ställe, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind mit einfachen Mitteln entsprechend herzurichten. Alle Ställe sind regelmäßig und gründlich zu reinigen und zu kalken.

§ 5
Tierpflege.

Haut, Hufe und Klauen sind den Bedürfnissen der Tierart entsprechend ordnungsgemäß zu pflegen.

§ 6
Zuchtbenutzung.

(1) Alle zur Vermehrung geeigneten weiblichen Tiere sind regelmäßig belegen zu lassen.

(2) Für die Zuchtbenutzung sind folgende Mindestalter einzuhalten:

1. Männliche Tiere:

Hengste	3 Jahre
Bullen	12 Monate
Eber	
a) Edelschweine und veredelte Landschweine	9 Monate
b) Golembska-Schweine	6 Monate
Schafböcke	
a) Landschafe	6 Monate
b) Fleischschafe	12 Monate
Ziegenböcke	6 Monate

2. Weibliche Tiere:

Stuten	3 Jahre
Rinder	18 Monate
Sauen	
a) Edelschweine und veredelte Landschweine	8 Monate
b) Golembska-Schweine	6 Monate
Schafe	
a) Landschafe	7 Monate
b) Fleischschafe	12 Monate
Ziegen	7 Monate

§ 7
Ermächtigung.

Der Kreis(Stadt)hauptmann (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Anordnung für seinen Kreis eine Tierhaltungsordnung zu erlassen. Die Tierhaltungsordnung bedarf der Zustimmung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Innere Verwaltung); sie ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8
Weitergehende Bestimmungen.

Bestimmungen, die weitergehende als die in den §§ 2 bis 7 enthaltenen Pflichten festsetzen, bleiben durch diese Anordnung unberührt.

§ 9
Verantwortlichkeit der Gemeinden.

Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß ihre Angehörigen die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Pflichten erfüllen. Dies gilt auch für Betriebe, deren Inhaber oder Betriebsführer abwesend oder zur Durchführung der sich ergebenden Arbeiten nicht in der Lage sind.

§ 10
Strafvorschrift.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Anordnung sowie gegen die zur Ausführung dieser Anordnung erlassene Tierhaltungsordnung des Kreis-(Stadt)hauptmanns (Amt für Ernährung und Landwirtschaft) wird die Agrarstrafordnung vom 9. Dezember 1942 (VBlGG. S. 754) angewendet.

§ 11
Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 15. März 1944 in Kraft.

Krakau, den 14. Februar 1944.

**Der Leiter
der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
in der Regierung des Generalgouvernements
Naumann**

Durchführungsanordnung

zur Polizeiverordnung vom 2. Februar 1944 über die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Stadt Warschau.

Vom 15. Februar 1944.

Auf Grund des § 4 der Polizeiverordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Stadt Warschau vom 2. Februar 1944 (VBlGG. S. 45) ordne ich an:

§ 1

Ein Nichtdeutscher darf einen in Warschau zugelassenen Personenkraftwagen führen, wenn ein Deutscher mitfährt und dieser im Besitz einer durch den Polizeipräsidenten in Warschau ausgestellten Ausnahmegenehmigung ist.

§ 2

Im übrigen kann der Polizeipräsident in Warschau in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Stadt Warschau vom 2. Februar 1944 genehmigen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und ist während der Fahrt mitzuführen.

§ 3

Für die Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehr gilt die Polizeiverordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Stadt Warschau vom 2. Februar 1944 nicht.

§ 4

Diese Durchführungsanordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung *) in Kraft.

Krakau, den 15. Februar 1944.

Der Höhere ϟϟ- und Polizeiführer
im Generalgouvernement
— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
In Vertretung
Sendel

*) 24. Februar 1944.

Bekanntmachung

über den Verkaufspreis für eine neue Pfeifentabaksorte „GG Knaster".

Vom 16. Februar 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung und Bekanntmachung der Abgabe- und Verkaufspreise für Monopolerzeugnisse vom 17. August 1943 (VBlGG. S. 468) mache ich mit Zustimmung des Amtes für Preisbildung im Staatssekretariat der Regierung des Generalgouvernements bekannt:

Der Kleinverkaufspreis für den von der Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement erzeugten Rauchtabak für Pfeife, der unter dem Namen „GG Knaster" ausgeliefert wird, beträgt für ein Kilogramm (das sind zehn Päckchen) zwanzig Zloty zuzüglich zehn Zloty Kriegszuschlag.

Krakau, den 16. Februar 1944.

Der Leiter
der Hauptabteilung Finanzen
in der Regierung des Generalgouvernements
Dr. Senkowsky

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1 Erscheinungsweise Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400. Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).